II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 1157/2010 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 2010

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) im Hinblick auf das Verzeichnis der sekundären Zielvariablen 2012 zu Wohnbedingungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) [1], insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 entstand ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung von europäischen Statistiken über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC), die vergleichbare und aktuelle Querschnitt- und Längsschnittdaten über Einkommen sowie über den Umfang und die Zusammensetzung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene umfassen.

(2) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 sind Durchführungsmaßnahmen zur Festlegung des Verzeichnisses der jährlich in die Querschnittkomponente von EU-SILC aufzunehmenden sekundären Zielgebiete und -variablen erforderlich. Das Verzeichnis der sekundären Zielvariablen für das Modul „Wohnbedingungen" für das Jahr 2012 sollte festgelegt werden. Es sollte auch die Codes und Definitionen der Variablen enthalten.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der sekundären Zielvariablen, die Variablencodes und die Definitionen für das in die Querschnittkomponente der europäischen Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) aufzunehmende Modul 2012 „Wohnbedingungen" sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 2010

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

[1] ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 1.

ANHANG

Im Sinne dieser Verordnung werden die Einheit, der Datenerhebungsmodus, der Bezugszeitraum und die unten aufgeführten Begriffe wie folgt definiert:

1. **Einheit**

Die Zielvariablen beziehen sich auf zwei Arten von Einheiten:

Haushalt: alle Variablen, ausgenommen Variablen in Bezug auf „Wohnungswechsel".

Einzelperson: Variablen in Bezug auf „Wohnungswechsel".

2. **Datenerhebungsmodus**

Der Datenerhebungsmodus für Variablen, die auf Haushaltsebene erhoben werden (Abschnitt 1 des nachstehenden Verzeichnisses), ist die persönliche Befragung der Auskunftsperson für den Haushalt.

Das Datenerhebungsverfahren für alle Variablen, die bei den Einzelpersonen erhoben werden (Abschnitt 2 des nachstehenden Verzeichnisses), ist die persönliche Befragung der jeweiligen Haushaltsmitglieder im Alter von mindestens 16 Jahren oder, falls zutreffend, der ausgewählten Auskunftsperson des Haushalts.

Aufgrund der Merkmale der zu erhebenden Informationen sind nur persönliche Befragungen (ausnahmsweise Proxy-Interviews, wenn die zu befragende Person vorübergehend abwesend oder nicht in der Lage ist, zu antworten) oder registergestützte Erhebungen zulässig.

3. **Bezugszeitraum**

Die Zielvariablen beziehen sich auf vier Arten von Bezugszeiträumen:

In der Regel: ein gewöhnlicher Winter/Sommer in dem Gebiet, in dem sich die Wohnung befindet („Wohnung angenehm warm im Winter" und „Wohnung angenehm kühl im Sommer").

Letzte fünf Jahre (für die Variablen in Zusammenhang mit „Wohnungswechsel"). Bezieht sich auf die fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Befragung.

Nächste sechs Monate (für die Variablen in Zusammenhang mit „möglichem Wohnungswechsel"). Bezieht sich auf die sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Befragung.

Derzeit (alle anderen Variablen).

4. **Definitionen**

(1) *Wohnungsausstattung*

(a) Elektroinstallationen: Leitungen, Schalter, Steckdosen und andere dauerhafte Elektroinstallationen in der Wohnung.

(b) Sanitäre Anlagen: Rohre, Wasserhähne und Abwasserleitungen

(c) Zentralheizung oder dergleichen: Eine Wohneinheit gilt als „zentral beheizt", wenn die Heizwärme entweder von einem kommunalen Heizwerk (Fernwärme) oder von einer zu Heizzwecken in dem Gebäude oder der Wohneinheit eingebauten Anlage geliefert wird, wobei die Energiequelle keine Rolle spielt. Fest installierte elektrische Heizkörper, fest installierte Gasheizgeräte und dergleichen sind eingeschlossen. Die Heizung muss in den meisten Räumen vorhanden sein.

(d) Sonstige fest installierte Heizung: Eine Wohneinheit gilt als durch eine „sonstige fest installierte Heizung" beheizt, wenn die Heizung nicht als „Zentralheizung oder dergleichen" einzuordnen ist. Hierzu zählen Öfen, Heizgeräte, Kamine und dergleichen (einschließlich „fest installierter" Klimaanlagen, die zur Heizung genutzt werden).

(e) Sonstige nicht fest installierte Heizung: kein fest installiertes Heizsystem oder Heizgerät. Die Wohnung könnte jedoch mit tragbarem Heizgerät ausgestattet sein, einschließlich tragbarer Klimaanlagen, die zur Heizung genutzt werden.

(f) Angemessen: reicht aus, um die allgemeinen Ansprüche/Bedürfnisse des Haushalts zu befriedigen. Eine Anlage, die ständig außer Betrieb ist, gilt als keine Anlage. Unzureichende Anlagen können sein: Anlagen in schlechtem Zustand, gefährliche Anlagen, Anlagen, die regelmäßig außer Betrieb sind, wenn nicht genug Strom/Druck vorhanden ist, um das Wasser zu nutzen, wenn das Wasser kein Trinkwasser ist, begrenzte Verfügbarkeit. Vorübergehende leichte Störungen wie ein verstopfter Abfluss bedeuten nicht, dass die Anlage unzureichend ist.

(2) *Zugang zu Grundversorgungsleistungen:*

(a) Zugang: bezieht sich auf die Leistungen, die der Haushalt im Hinblick auf die finanzielle, physische, technische und gesundheitliche Versorgung in Anspruch nimmt.

(b) Der Zugang zu den Leistungen ist unter physischen und technischen Gesichtspunkten und nach Öffnungszeiten zu bewerten, nicht unter den Gesichtspunkten Qualität, Preis und dergleichen. Der Zugang ist also nach der objektiven und physischen Situation zu bewerten. Er sollte nicht nach subjektivem Empfinden beurteilt werden.

(c) Der Zugang sollte im Verhältnis zu den vom Haushalt tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen bewertet werden. Nimmt der Haushalt die Leistung nicht in Anspruch, sollte die Kennzeichnung -2 „nicht zutreffend“ verwendet werden.

(d) Für die Beurteilung des physischen Zugangs spielen die Entfernung, aber auch die Infrastruktur und die Ausstattung etwa für Auskunftspersonen mit körperlicher Behinderung eine Rolle.

(e) Die Zugänglichkeit im Hinblick auf Tele- und Online-Banking sollte ebenfalls Teil der Bewertung sein, sofern diese Möglichkeiten tatsächlich vom Haushalt genutzt werden.

(f) Die Leistungen, die im Haus zur Verfügung stehen, sind ebenfalls zu berücksichtigen, sofern sie vom Haushalt tatsächlich genutzt werden. Die Zugänglichkeit ist daher unabhängig davon zu bewerten, wie eine Leistung vom Haushalt in Anspruch genommen wird.

(g) Die Zugänglichkeit sollte auf Haushaltsebene beurteilt werden, die Schwierigkeit des Zugangs sollte für den gesamten Haushalt bewertet werden. Wird eine Leistung nicht von der Auskunftsperson in Anspruch genommen, wohl aber von anderen Haushaltsmitgliedern, sollte die Auskunftsperson die Zugänglichkeit auf der Basis der Angaben des (der) anderen Haushaltsmitglieder bewerten.

(h) Hat ein Haushaltsmitglied eine Behinderung, ein anderes Mitglied jedoch leichten Zugang zu der von der behinderten Person benötigten Leistung und bedeutet dies für den Haushalt kein Problem, ist es also keine Belastung für den Haushalt, gilt diese Leistung als für den Haushalt leicht zugänglich.

(i) Falls ein Haushaltsmitglied hingegen eine Behinderung hat und kaum Zugang zu einer Leistung hat (die es für sich benötigt) und der Haushalt nicht die Möglichkeit hat, es zu unterstützen (z. B. wenn kein anderes Mitglied leichten Zugang zur entsprechenden Leistung hat) oder dies tatsächlich eine Belastung für den Haushalt darstellt, gilt der Zugang zu der Leistung als für den Haushalt schwierig.

(j) Versorgung mit Lebensmitteln: Möglichkeit zur Deckung eines Großteils des täglichen Bedarfs.

(k) Bankdienstleistungen: Bargeld abheben, Geld überweisen und Rechnungen bezahlen.

(l) Postdienstleistungen: Briefe und Pakete versenden und empfangen.

(m) Öffentlicher Verkehr: Bus, U-Bahn, Straßenbahn und dergleichen.

(n) Leistungen der medizinischen Grundversorgung: praktischer Arzt, Gesundheitszentrum für medizinische Grundversorgung oder dergleichen.

(o) Pflichtschulen: Besuchen mehrere Kinder im Haushalt eine Pflichtschule, sollte sich die Auskunftsperson auf die am schwersten zugängliche Schule beziehen.

5. **Datenübermittlung**

Die sekundären Zielvariablen werden Eurostat in der Datei für Haushaltsdaten (H) und in der persönlichen Datei (P) nach den primären Zielvariablen übermittelt.

GEBIETE UND VERZEICHNIS DER ZIELVARIABLEN

	Modul 2012	Wohnbedingungen
Bezeichnung der Variable	Code	Zielvariable
1. FRAGEN AUF HAUSHALTSEBENE		
Wohnverhältnisse		
HC010		*Beengte Wohnverhältnisse*
	1	Ja
	2	Nein
HC010_F	*1*	Eingetragen
	-1	Fehlt
HC020		*Wohnfläche in m^2*
		0-999 m^2
HC020_F	*1*	Eingetragen
	-1	Fehlt
Wohnungsausstattung		
HC030		*Angemessene Elektroinstallationen*
	1	Ja
	2	Nein
HC030_F	*1*	Eingetragen
	-1	Fehlt
	-2	Entfällt (keine Elektroinstallationen)
HC040		*Angemessene sanitäre Anlagen*
	1	Ja
	2	Nein
HC040_F	*1*	Eingetragen
	-1	Fehlt
	-2	Entfällt (keine sanitären Anlagen)

	Modul 2012	Wohnbedingungen
Bezeichnung der Variable	Code	Zielvariable
HC050		*Wohnung mit Heizung ausgestattet*
	1	Ja – Zentralheizung oder dergleichen
	2	Ja – Sonstige fest installierte Heizung
	3	Ja – nicht fest installierte Heizung
	4	Nein – überhaupt keine Heizung
HC050_F	*1*	Eingetragen
	-1	Fehlt
HC060		*Wohnung ist angenehm warm im Winter*
	1	Ja
	2	Nein
HC060_F	*1*	Eingetragen
	-1	Fehlt
HC070		*Wohnung ist angenehm kühl im Sommer*
	1	Ja
	2	Nein
HC070_F	*1*	Eingetragen
	-1	Fehlt
Allgemeine Zufriedenheit mit der Wohnung		
HC080		*Allgemeine Zufriedenheit mit der Wohnung*
	1	Sehr unzufrieden
	2	Unzufrieden
	3	Zufrieden
	4	Sehr zufrieden
HC080_F	*1*	Eingetragen
	-1	Fehlt
Zugang zu Grundversorgungsleistungen		
HC090		*Zugang zur Versorgung mit Lebensmitteln*
	1	Sehr schwierig
	2	Relativ schwierig
	3	Leicht
	4	Sehr leicht

	Modul 2012	Wohnbedingungen
Bezeichnung der Variable	Code	Zielvariable
HC090_F	*1*	Eingetragen
	-1	Fehlt
	-2	Entfällt (Haushalt nimmt die Leistungen nicht in Anspruch)
HC100		*Zugang zu Bankdienstleistungen:*
	1	Sehr schwierig
	2	Relativ schwierig
	3	Leicht
	4	Sehr leicht
HC100_F	*1*	Eingetragen
	-1	Fehlt
	-2	Entfällt (Haushalt nimmt die Leistungen nicht in Anspruch)
HC110		*Zugang zu Postdienstleistungen*
	1	Sehr schwierig
	2	Relativ schwierig
	3	Leicht
	4	Sehr leicht
HC110_F	*1*	Eingetragen
	-1	Fehlt
	-2	Entfällt (Haushalt nimmt die Leistungen nicht in Anspruch)
HC120		*Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln*
	1	Sehr schwierig
	2	Relativ schwierig
	3	Leicht
	4	Sehr leicht
HC120_F	*1*	Eingetragen
	-1	Fehlt
	-2	Entfällt (Haushalt nimmt die Leistungen nicht in Anspruch)
HC130		*Zugang zu Leistungen der medizinischen Grundversorgung*
	1	Sehr schwierig
	2	Relativ schwierig
	3	Leicht
	4	Sehr leicht

	Modul 2012	Wohnbedingungen
Bezeichnung der Variable	Code	Zielvariable
HC130_F	*1*	Eingetragen
	-1	Fehlt
	-2	Entfällt (Haushalt nimmt die Leistungen nicht in Anspruch)
HC140		*Zugang zu Pflichtschulen*
	1	Sehr schwierig
	2	Relativ schwierig
	3	Leicht
	4	Sehr leicht
HC140_F	*1*	Eingetragen
	-1	Fehlt
	-2	Entfällt (Haushalt nimmt die Leistungen nicht in Anspruch)
		Möglicher Wohnungswechsel
HC150		*Anstehender möglicher Wohnungswechsel*
	1	Ja – Haushalt muss umziehen
	2	Ja – Haushalt plant umzuziehen
	3	Nein – Haushalt erwartet keinen Umzug
HC150_F	*1*	Eingetragen
	-1	Fehlt
HC160		*Hauptgrund, aus dem davon ausgegangen wird, dass der Haushalt umziehen muss*
	1	Haushalt muss umziehen, da Vermieter zum Vertragsende gekündigt hat/kündigen wird
	2	Haushalt muss umziehen, da Vermieter ohne formellen Vertrag gekündigt hat/kündigen wird
	3	Haushalt muss aufgrund von Zwangsräumung umziehen
	4	Haushalt muss aufgrund finanzieller Probleme umziehen
	5	Haushalt muss aus anderen Gründen umziehen
HC160_F	*1*	Eingetragen
	-1	Fehlt
	-2	Entfällt (HC150 = 2 oder 3)

	Modul 2012	Wohnbedingungen
Bezeichnung der Variable	Code	Zielvariable
2. FRAGEN AN EINZELPERSON		
Wohnungswechsel		
PC170		*Wohnungswechsel*
	1	Ja
	2	Nein
PC170_F	*1*	Eingetragen
	-1	Fehlt
	-3	Nicht ausgewählte Auskunftsperson
PC180		*Hauptgrund für Wohnungswechsel*
	1	Familiäre Gründe
	2	Berufliche Gründe
	3	Bildungsbezogene Gründe
	4	Zwangsräumung
	5	Vermieter hat den Vertrag nicht verlängert
	6	Wunsch nach Änderung des Besitzverhältnisses
	7	Wohnungsbezogene Gründe
	8	Nachbarschaftsbedingte Gründe
	9	Finanzielle Gründe
	10	Andere Gründe
PC180_F	*1*	Eingetragen
	-1	Fehlt
	-2	Entfällt (PC170 = 2)
	-3	Nicht ausgewählte Auskunftsperson